
**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Stadt Homburg für das Gelände „In den Talwiesen“
- Stadtteil Kirrberg -**

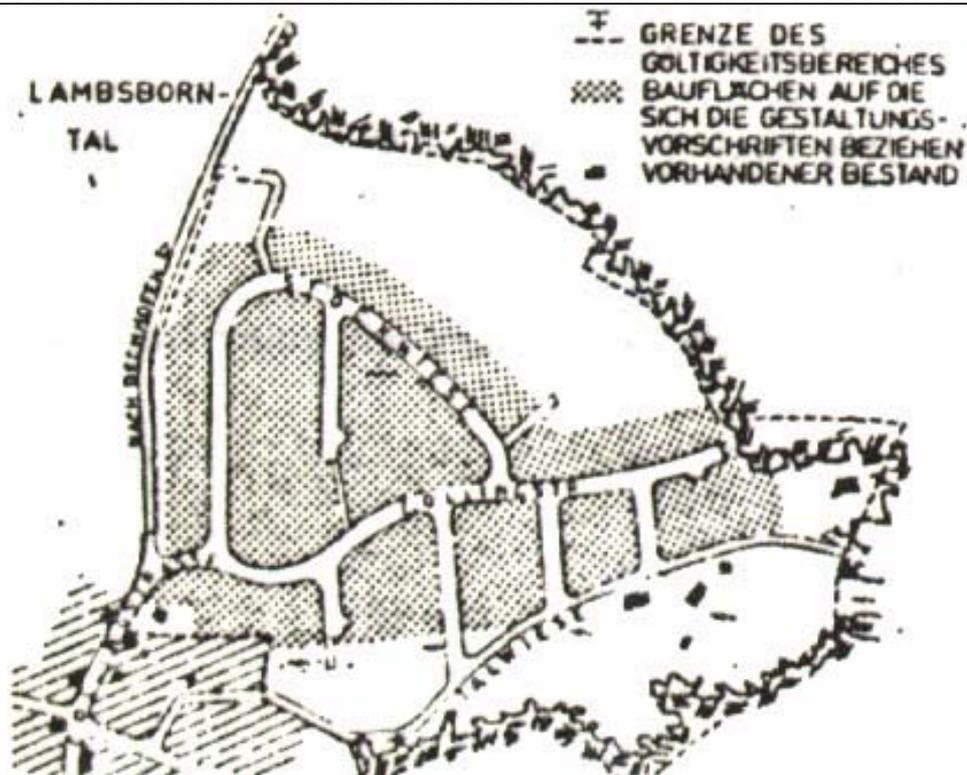
Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975, S. 85) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 02. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) wird mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Homburg und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsicht - für den unten näher bezeichneten Bebauungsplanbereich „In den Talwiesen“ - Stadtteil Kirrberg - folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Straßen, Grenzen und Linien begrenzen fortlaufend beschrieben den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

Die Ostgrenzen der Grundstücke 1091 1/3, 811 1/2, 811 1/3 auf eine Länge von 10 m; die Verbindungslinie von diesem Punkt bis zur Ostgrenze der Parzelle 707, diese Linie läuft im rechten Winkel zur Ostgrenze des Grundstückes 811 1/3; die Ostgrenze der Parzelle 707 bis zur Südgrenze des Grundstückes 1057; die Südgrenze des vorgenannten Grundstückes auf eine Länge von ca. 14 m; die Südgrenze des Grundstückes 1004/1 bis zur Nordwestecke der Parzelle 1037; die Nordost- und die Südostgrenze der Parzelle 1037 bis zur Parzelle 1038; die Nordostgrenze der letzten Parzelle auf eine Länge von ca. 10 m; sodann die Nordostgrenzen der Parzellen 1034, 1033, 1032, 1031, 1030, 1029, 1028, 1027/2, 1027, 1026, 1025, 1024 und die Nordostgrenze der Parzelle 1023 auf eine Länge von 5 m; die Nordgrenze der Parzelle 1015 bis zur Landesgrenze; die Landesgrenze bis zum Berührungspunkt mit der Nordostgrenze der Parzelle 1176; die Nordost- und Nordgrenze der letzten Parzelle; die Nordwestgrenze der Parzellen 1163 und 1162 bis zum am weitesten in Westrichtung stehenden Grenzstein; von hier die kürzeste Verbindungslinie zur Ostgrenze der Parzelle 1099/25; die Nordostgrenze der Parzelle 1099/25 auf eine Länge von ca. 20 m; die Nordostgrenze der Parzellen 1099/24, 1099/62, 1099/61; die Nordostgrenze der Parzelle 1099/10 auf eine Länge von ca. 10 m; die Verbindungslinie bis zur Südostecke der Parzelle 1093/7; die Ostgrenzen der Parzellen 1093/7, 1092/4; die Nordgrenze der Parzelle 1092/4 bis zur Nordwestecke des besagten Grundstückes; von hier die kürzeste Verbindungslinie bis zum Ausgangspunkt.



§ 2

Gestaltung der Wohngebäude

Dachform:	Satteldach
Dacheindeckung:	Ziegel, Frankfurter Pfannen oder Schiefer
Dachneigung: 35°	
Kniestock:	Bei 2geschossigen Wohngebäuden nicht zugelassen; bei 1geschossigen Wohngebäuden max. 50 cm, gemessen von Oberkante - Rohdecke des obersten Geschosses bis Unterkante - Fußpfette.
Dachaufbauten:	Bei 2geschossigen Wohngebäuden nicht zugelassen; bei 1geschossigen Wohngebäuden sind die Gauben flach einzudecken. Sie dürfen in ihrer äußeren Sichtfläche nicht breiter als 2/5 der Gebäudefront und die Höhe der Dachgaubenfenster darf nicht größer als 3/4 der Höhe der Vollgeschoßfenster sein. Abgrabungen zum Zweck der Freilegung des Kellergeschosses sind nicht gestattet.

§ 3

Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

Zusammengebaute Garagen und zusammengebaute Nebengebäude sind in gleicher äußerer Gestaltung, Dachneigung und Höhe auszuführen. Eine Höhen-Staffelung bei Geländegefälle ist erlaubt.

§ 4

Gestaltung der an öffentlichen Straßen angrenzenden Flächen

Öffentlichen Straßen zugewandte Flächen sind in ihrer Lage und Höhe den öffentlichen Straßen anzupassen. Evtl. notwendige Böschungen dürfen erst hinter Baulinie bzw. Baugrenze angelegt werden.

§ 5

Gestaltung der Einfriedungen an öffentlichen Straßen

Grundstückseinfriedung an öffentlichen Straßen dürfen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§7

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 05. Juli 1976

Der Oberbürgermeister

gez. Kuhn